

- Gemeinderat
- Technischer Ausschuss
- Verwaltungs- und
Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 017/2019

Sitzung am 15.02.2019

Öffentlich

Bearbeiter.: Thomas Berg

Aktenzeichen: 025.341

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	15.02.2019	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Ausscheiden von Herrn Ortsvorsteher
Harald Eppler aus dem Ehrenbeamten-
verhältnis
- Feststellung eines wichtigen Grundes
nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der
Gemeindeordnung Baden-Württemberg**

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn
Ortsvorsteher Harald Eppler ein wichtiger
Grund nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Ge-
meindeordnung Baden-Württemberg vor-
liegt und er somit die Entlassung aus dem
Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 91 Abs.
5 des Landesbeamtengesetzes auf Antrag
verlangen kann.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25. Januar 2019 beantragte Herr Ortsvorsteher Harald Eppler seine Abberufung als ehrenamtlicher Ortsvorsteher des Stadtteils Hossingen und somit die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 31. Januar 2019 aufgrund seiner steigenden beruflichen Inanspruchnahme.

Nach § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG) können ehrenamtliche Ortsvorsteher ihre Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Antrag verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegt. Darüber entscheidet der Gemeinderat.

Ein solcher wichtiger Grund ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 GemO gegeben, wenn man beruflich bedingt häufig von der Gemeinde abwesend ist. Dem Antrag ist deshalb zu entsprechen.

Herr Eppler würde somit mit Ablauf des 15. Februar 2019 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen werden und gleichzeitig formal als Ortsvorsteher ausscheiden.